

RS Vwgh 1977/3/15 2653/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.1977

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §24 Abs1 litb;

EStG 1967 §15 Abs1 Z2;

1. BAO § 24 heute
2. BAO § 24 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Liegt zwischen zwei Personen, die nach außen als Gesellschafter einer OHG auftreten, ein eindeutiges Treuhandverhältnis vor, dann sind die betreffenden Anteile am Gesellschaftsvermögen dem Treugeber zuzurechnen und ist die Gesellschaftereigenschaft des Treuhänders zu verneinen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1977:1976002653.X01

Im RIS seit

15.03.1977

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at